

# Elbeblatt und Anzeiger.

## Amtsblatt

für die Königl. Gerichtsämter sowie die Stadträthe zu Riesa und Strehla.

Redaktion, Druck und Verlag von G. Honsong in Riesa.

Nr. 68.

Donnerstag, den 11. Juni

1874.

### Bekanntmachung,

betreffend die Aufercourssetzung der Landesgoldmünzen und der landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen. Vom 6. December 1873.

Auf Grund der Artikel 8, 13 und 16 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetz-Blatt S. 288) hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

§ 1. Vom 1. April 1874 an gelten sämtliche bis zum Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. December 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 404) geprägten Goldmünzen der deutschen Bundesstaaten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist daher vom 1. April 1874 ab außer den mit der Einlösung beauftragten Cassen Niemand verpflichtet, diese Goldmünzen in Zahlung zu nehmen.

Von demselben Zeitpunkte ab verlieren die landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Goldmünzen die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Eine Einlösung derselben findet nicht statt.

§ 2. Die im Umlauf befindlichen Landesgoldmünzen werden in den Monaten April, Mai und Juni 1874 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Cassen derjenigen Bundesstaaten, welche die Goldmünzen geprägt haben, beziehungsweise in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem in den §§ 3 und 4 festgesetzten Wertverhältnisse für Rechnung des deutschen Reichs sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-Goldmünzen, beziehungsweise Landes-Silbermünzen umgetauscht. Nach dem 30. Juni 1874 werden Landes-Goldmünzen auch von diesen Cassen weder in Zahlung noch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Einlösung der nachstehend verzeichneten Goldmünzen erfolgt zu dem dabei vermerkten festen Wertverhältnisse:

	1.	2.	3.	4.	5.	6.
Bauende	Bezeichnung	Stückzahl	Brutto-	Die Lieferung	Der dafür zu ver-	
Nr.	der einzelnen Münzsorten nach	dieser	Gewicht.	hat an Sein-	gütende Metallwert	
				Gr.	Das Pfund 465 Thlr.	
1	1/2 sächsische August- und Antoniobor	4				
2	1/2 dergleichen	10				
3	1/2 dergleichen	3				
4	sächsisch und königlich sächsische Ducaten	2				
5	Sophienducaten	1				
6	1/2 königliche Goldkrone	15				
7	1/2 dergleichen	7				
		Summa	42			

die Finanzhauptcasse zu Dresden,  
die Lotterie-Darlehnscaſſe zu Leipzig und  
das Haupsteueramt zu Chemnitz

zu bewirken.

2) Alle vorgedachten kurfürstlich und königlich sächsischen Goldmünzen werden nach dem Werthe ihres Gehalts an seinem Golde eingelöst; das Pfund Feingold wird mit 1895 Mark oder 465 Thaler vergütet. Die Auszahlung der Vergütung für die eingelieferten Stücke erfolgt, nachdem der Metallwert der Seiten der Einlösungscassen festgestellt worden ist, durch diejenige der obengenannten Einlösungscassen, zu welcher die Stücke eingeliefert sind. Der Zeitpunkt, von welchem an die Beträge dieses Metallwertes erhoben werden können, wird demnächst von den betreffenden Einlösungscassen durch das Dresdner Journal und die Leipziger Zeitung, sowie durch ein Localblatt bekannt gemacht werden.

3) Das nach § 4 der obigen Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers der Einlösungscassen bei Einlieferung der Goldmünzen in zwei Exemplaren einzureichende Verzeichniß derselben ist nach folgendem Schema anzufertigen:

### Verzeichniß

der bei . . . . . zu . . . von . . . zu . . . am . . . . . 1874  
eingelieferten Landesgoldmünzen, für welche der von der Münzverwaltung festzustellende Metallwert vergütet wird.

1.	2.	3.	4.	5.	6.
Bauende	Bezeichnung	Stückzahl	Brutto-	Die Lieferung	Der dafür zu ver-
Nr.	der einzelnen Münzsorten nach	dieser	Gewicht.	hat an Sein-	gütende Metallwert
1	1/2 sächsische August- und Antoniobor	4			
2	1/2 dergleichen	10			
3	1/2 dergleichen	3			
4	sächsisch und königlich sächsische Ducaten	2			
5	Sophienducaten	1			
6	1/2 königliche Goldkrone	15			
7	1/2 dergleichen	7			
		Summa	42		

gedruckt:  
Zwei und Vierzig Stück  
Goldmünzen.

(Ort), den . . . . . 1874.

(Name und Stand des  
Einzahlers der Goldmünzen.)

Von dem Einlieferer der Goldmünzen werden nur die Colonnen 1, 2 und 3 dieses Verzeichnisses nach den darin angegebenen Beispielen ausgefüllt, während die Colonnen 4, 5 und 6 in dem zweiten, von der Einlösungscasse der Münzverwaltung einzusendenden Exemplare von der Beizeter aus gefüllt werden.

Bei demnächstiger Zahlung des für die eingelieferten Münzen festgesetzten Metallwertes wird der Betrag derselben von dem Empfänger in dem von ihm zuzugebenden, mit Empfangsbescheinigung der Einlösungscasse versehenen Exemplare des Verzeichnisses, nach vorheriger Ausfüllung der Colonnen 4, 5 und 6 derselben Seiten der Einlösungscasse, quittiert.

4) Formulare zu dem unter 3 vorgeschriebenen Verzeichniß werden auf Verlangen von den Einlösungscassen unentgeltlich verabfolgt.

5) Der Einlieferer hat für jede der in dem Verzeichniß aufgeführten Münzsorten besondere Packete (Beutel, Dosen etc.) zu bilden und auf denselben zu bemerkern: Die laufende Nummer des Verzeichnisses, die Münzsorte und deren Stückzahl; auch sind sämtliche einzelne Packete, welche Beizuss Prüfung ihres Inhaltes Seiten der Einlösungscasse leicht zu öffnen sein müssen, also nicht versiegelt werden dürfen, in einem Gesamtbeutel, bei größeren Quantitäten in zugebundenem Beutel mit einer Etiquette einzuliefern, auf welcher der Name des Einzahlers, der Einzahlungstag, die Gesamt-Stückzahl der darin befindlichen Goldmünzen und die betreffende Einlösungscasse angegeben ist.

Dresden, den 24. März 1874.

Finanz-Ministerium.

von Weisen.

v. Weisen.

Zur Ausführung der vorstehenden, in dem Reichsgesetzblatte vom Jahre 1873 Seite 375 publicirten Bekanntmachung wird hiermit folgendes bestimmt:

- 1) Die Einlösung der mit dem 1. April dieses Jahres aufer Cours treitenden kurfürstlich und königlich sächsischen Landesgoldmünzen, als doppelte, einfache und halbe August- und Antoniobor, kurfürstlich und königlich sächsische Ducaten, Sophienducaten und Kronen und halbe Kronen königlich sächsischen Gewichts ist während der Monate April, Mai und Juni dieses Jahres durch folgende Königlichen Cassensstellen, als